

Spenden/Kollekten/ Zuschüsse

Spenden

Eine Spende ist eine freiwillige Zuwendung für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck. Wir befinden uns hier im ideellen Bereich, d.h. diese Tätigkeiten unterliegen keiner Steuerpflicht.

Eine Geldzuwendung darf nur als Spende gewertet werden, wenn diese **vollkommen freiwillig, ohne jegliche Leistungsverbinding** und ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben wird. Es handelt sich hier um eine Leistung ohne Gegenleistung.

Wenn hier ein Schild „Spende“ steht, handelt es sich um den Verkauf von Speisen. Das ist dann keine Spende. Der Inhalt ist wichtig, nicht die Überschrift. Hier bedarf es also einer inhaltlichen Prüfung, ob es sich tatsächlich um eine Spende handelt.



Eine „Eintrittsspende“ ist auch keine freiwillige Gegenleistung. Sobald eine Verknüpfung oder ein unmittelbarer Zusammenhang herstellbar ist, handelt es sich **nicht um eine Spende**.

Auch Werbeanzeigen, die von Firmen im Gemeindebrief veröffentlicht werden (Verkauf einer Werbefläche im Gemeindebrief) oder andere „Sponsoringmaßnahmen“ für die Geld gezahlt wird, damit etwas beworben wird, sind keine Spenden. Diese Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig.

Bei einem klassischen Opferstock neben dem Kircheneingang, der allgemeingültig für die „Erhaltung der kirchlichen Arbeit“ bittet, **handelt es sich um eine Spende**, da kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer Leistung besteht.

Auch Gaben für spezielle Zwecke und Anlässe, wie CD Dienst, Jugendarbeit, Chorarbeit etc., sind i.d. Regel Spenden, wenn keine Gegenleistungen erbracht werden.

Spendenbescheinigungen

Dem Spendengeber ist auf Verlangen eine **Spendenbescheinigung** auszustellen, eine sogenannte **Zuwendungsbestätigung**, um diese Spende bei seiner Steuererklärung absetzen zu können. Diese ist nur erforderlich, wenn der gespendete Betrag höher als 300,00 € (seit 01.01.2021, § 50 EStDV) liegt. Ansonsten reicht eine Quittung oder der Kontoauszug. Sollte ausdrücklich eine Zuwendungsbescheinigung gewünscht werden, stellen wir diese natürlich gerne aus.

Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) an Lieferanten, sind dann in Ordnung, wenn **nach Ausstellung der Rechnung** auf deren Bezahlung verzichtet wird.

D.h., es liegt eine Rechnung vor, die nicht bezahlt werden muss und für diese wird eine Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) ausgestellt.

Die ausgestellten Spendenquittungen sind **zehn Jahre aufzubewahren**, auch hinsichtlich der Prüfungen durch das Finanzamt.

Kollekten

Eine Kollekte ist eine Geldsammlung für kirchliche oder karitative Zwecke, insbesondere die Sammlung von Bargeld während oder nach einem Gottesdienst in der christlichen Kirche.

Bei der Abkündigung zur Kollektensammlung müssen Empfänger und Zweck eindeutig benannt werden.

Wie bei Spenden darf es keinen Leistungsaustausch geben. Eine Kollekte nach einem Konzert für die Künstler, ist mit Sicherheit keine Kollekte.

Zuschüsse

Bei einem „echten“ Zuschuss (finanzielle Fördermittel) fällt ebenfalls keine Umsatzsteuer an, da es sich um eine einseitige Leistung handelt. Ein Leistungsaustausch fehlt. Bei einem „unechten“ Zuschuss erwartet der Zuschussgeber eine konkrete Gegenleistung. Dieser Fall ist umsatzsteuerbar. Es muss also vermieden werden, dass die Leistung des Zahlungsempfängers derart mit der Zuschusszahlung verknüpft wird, dass von einem Leistungsaustausch gesprochen werden kann.

Zuschüsse werden beispielsweise von Bund und Ländern (Subventionen) sowie von Kommunen für die kirchliche Übernahme von Aufgaben, die anderenfalls der Staat wahrnehmen müsste, gezahlt. Hier kann es sich um diakonische Einrichtungen, Kindergärten,

Altenheime und auch um die Erhaltung der Gebäude handeln. Auch werden Zuschüsse für Kirchentage, Weltjugendtreffen usw. gezahlt.

Auch der Kirchenkreis kann gewisse Projekte bezuschussen, die dann mehreren Kirchengemeinden zu Gute kommen.

Petra Schmidt

Projektleitung

§ 2b Umsatzsteuer